

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Amt für Sicherheit und Ordnung
Referat Allgemeines Ordnungsrecht

Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Bearbeiter: Frau Stübner Telefon: 03501 515 4206 Fax: 03501 515 84206
E-Mail: gewerbe@landratsamt-pirna.de

Eingangsvermerke

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Abs. 1 GewO

Bei **Personengesellschaften** (GbR, OHG, KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter die Erlaubnis auf seinen Namen zu beantragen und die geforderten Nachweise zu erbringen.

1. Antragsteller/-in:

Familienname:	Vorname/-n (Rufname bitte unterstreichen):
Geburtsname (nur bei Abweichung):	Geburtsdatum:
Geburtsort:	Staatsangehörigkeit/-en:

Anschrift der Wohnung (derzeitiger Hauptwohnsitz):

Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefon, Mobilfunknummer, Telefax, E-Mail:

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

--

2. Angaben zum Unternehmen:

Name:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:
PLZ, Ort:
Telefon, Mobilfunknummer, Telefax, E-Mail:
Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis: Str., Hausnr., PLZ, Ort):

Bei Tätigkeit als eingetragener Kaufmann (e. K.) oder als geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG) auszufüllen:
(bei Tätigkeit in mehreren Personenhandelsgesellschaften Beiblatt verwenden)

Im Handelsregister eingetragener Name der Personenhandelsgesellschaft mit Rechtsform:
Handelsregistergericht und -nummer:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:
PLZ, Ort:
Telefon, Mobilfunknummer, Telefax, E-Mail:

3. Beschäftigen Sie eine/-n oder mehrere Betriebsleiter/-in/-innen oder werden Zweigniederlassungen Ihres Betriebs von einem/einer oder mehreren Beauftragten geleitet?

nein ja

Falls ja, bitte Name, Vorname/-n, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtsort, Geburtsname und Wohnanschrift angeben:

4. Beschäftigen Sie in Ihrem Unternehmen Personen, die unmittelbar bei der Vermittlung des Abschlusses von und/oder der Beratung zu Verträgen im Sinne von § 34i Absatz 1 GewO mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind?

nein ja

Falls ja, verwenden Sie bitte das Beiblatt für unmittelbar mitwirkende Arbeitnehmer/ -innen/Personen in leitender Position.

5. Treten Sie als gebundener Immobiliendarlehensvermittler nach Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34) auf?

nein ja

Falls ja, teilen Sie uns bitte mit für welche/-s Unternehmen und reichen Sie uns zudem eine entsprechende Bestätigung des/der Unternehmen/-s ein, dass diese/-s Unternehmen für Sie die unbeschränkte und vorbehaltlose Verantwortung übernimmt/übernehmen:

Hinweis:

Der Ausdruck „gebundener Kreditvermittler“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34) bezeichnet einen Kreditvermittler, der im Namen und unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung

a) nur eines Kreditgebers,

b) nur einer Gruppe oder

c) einer Zahl von Kreditgebern oder Gruppen, die auf dem Markt keine Mehrheit darstellt, handelt.

6. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen:**6.1. Angaben zu Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren:**

	Ja	Nein
Ist oder war gegen Sie oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n ein Strafverfahren anhängig?		
Wird oder wurde gegen Sie oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n strafrechtlich ermittelt?		
Wird oder wurde gegen Sie oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben?		
Ist oder war gegen Sie oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?		

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

--

6.2. Angaben zu den Vermögensverhältnissen des/der Antragstellers/-in:

	Ja	Nein
Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden?		
Haben Sie eine Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) abgegeben oder liegt eine entsprechende Haftanordnung (§ 802g ZPO) vor?		
Liegt eine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vor (Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher nach § 882c ZPO und/oder durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 AO und/oder durch das Insolvenzgericht nach §§ 26 Absatz 2 oder 303a InsO)?		

7. Erforderliche Unterlagen

7.1. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, Belegart: O) für den/die Antragsteller/-in und soweit vorhanden für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n

7.2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9) für den/die Antragsteller/-in und soweit vorhanden für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n

Hinweis:

Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu beantragen.

Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „Schloßhof 2/4, 01796 Pirna“ sowie den Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 34i GewO“ an. Die Auskünfte dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

7.3. Auskunft des/der zuständigen Insolvenzgerichts/-e (§ 26 Absatz 2 InsO a. F. und Insolvenzfreiheit) betreffend den/die Antragsteller/-in und soweit vorhanden für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n

7.4. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes für den/die Antragsteller/-in und soweit vorhanden für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n

Hinweise:

Die Nachweise sind bei den Stellen einzuholen, in dessen/deren Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz bestanden hat. Beachten Sie, dass die Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

7.5. Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis für den/die Antragsteller/-in und soweit vorhanden für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n, abzurufen über das Vollstreckungsportal unter folgendem Link: www.vollstreckungsportal.de

7.6. Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nach § 34i Absatz 2 Nummer 3 GewO, §§ 9 bis 11 ImmVermV für den/die Antragsteller/-in

Hinweise zum Versicherungsnachweis:

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich das Muster 1 oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens (keinen Versicherungsschein oder Rechnung). Die Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein.

Im Falle eines Gruppenversicherungsvertrags verwenden Sie bitte das Muster 2 oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens.

Für den Fall einer Beteiligung an einer/mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en:

Soweit der/die Antragsteller/-in in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Dabei kann der Versicherungsvertrag für die Personenhandelsgesellschaft/-en auch die Tätigkeit des/der Antragstellers/-in abdecken (Muster 3).

7.7. Sachkundenachweis für Immobiliendarlehensvermittler:

- Ich weise meine Sachkunde durch geeignete Zeugnisse über folgende Qualifikation/-en nach:
 - Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK
 - Immobilienkaufmann/-frau
 - Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau (oder Vorläufer)
 - Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzberatung bis 31.07.2014 (oder Vorläufer)
 - Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzberatung ab 01.08.2014 mit Wahlfach private Immobilienfinanzierung und Versicherungen (oder Vorläufer)
 - Geprüfte/-r Immobilienfachwirt/-in (oder Vorläufer)
 - Geprüfte/-r Bankfachwirt/-in (oder Vorläufer)
 - Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Finanzberatung (oder Vorläufer)
 - Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen (oder Vorläufer)
 - Geprüfte/-r Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (oder Vorläufer) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Bereich des § 34i GewO
 - Mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule/Berufsakademie mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Bereich des § 34i GewO
- Ausländischer Berufsbefähigungsnachweis (eigenständiges Verfahren nach § 13c GewO notwendig)
- Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der

Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein / Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH

Ich übe seit dem 21.03.2011 (oder länger) ununterbrochen eine Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO aus. Die ununterbrochene Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO ist nachzuweisen durch:

- als Angestellter (z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis, Provisionsabrechnungen)
- als Gewerbetreibender (insb. durch eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO als Darlehensvermittler, Bestätigungen von Immobiliendarlehensgebern sowie durch Vertragskopien oder Provisionsabrechnungen)

8. Angaben bei Auslandstätigkeit i. S. v. § 34i Absatz 4 Satz 2 GewO i. V. m. Artikel 32 Absatz 3 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie:

Beabsichtigen Sie, in weiteren Staaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden?

nein ja

falls ja, in:

In den nachfolgenden dieser EU-/EWR-Staaten bestehen Niederlassungen (sofern vorhanden):

Land	Geschäftsanschrift	Gesetzliche/r Vertreter der Niederlassung

Hinweis:

Eine Tätigkeit i. S. v. § 34i GewO in dem/den Aufnahmemitgliedsstaat/-en darf erst einen Monat nach der Erhalt der Mitteilung, dass die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedsstaates von Ihrer Absicht zur Aufnahme einer Auslandstätigkeit unterrichtet worden ist, aufgenommen werden.

Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34i GewO.

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen. Zudem bestätige ich, dass ich meine Hauptniederlassung im Inland habe und meine Tätigkeit nach § 34i GewO im Inland ausübe.

Ort, Datum:

Unterschrift:

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE:

1. Die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens ist gebührenpflichtig (Erlaubnisverfahren 205,00 bis 785,00 €).
2. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von einer eventuellen Anzeigepflicht gemäß § 14 Absatz 1 GewO.
3. Die Ausübung einer Tätigkeit nach § 34i Absatz 1 GewO ohne erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
4. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 GewO i. V. m. § 11a Absatz 1 GewO eintragen zu lassen. Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung zu stellen. Durch die Eintragung in das Vermittlerregister erhalten Sie eine Registrierungsnummer als Immobiliendarlehensvermittler. Diese Registrierungsnummer ist nicht mit einer eventuellen Registrierungsnummer als Versicherungsvermittler bzw. -berater oder als Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater identisch.
5. Unmittelbar bei der Vermittlung und/oder Beratung von/zu Verträgen im Sinne von 34i Absatz 1 GewO mitwirkende Angestellte oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortliche Personen sind der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und gemäß § 34i Absatz 8 Nummer 2 GewO in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.
6. Hinsichtlich der in Ziffer 5 der Hinweise genannten Personen hat der Antragsteller sicherzustellen, dass sie zuverlässig sind und über einen Sachkundenachweis nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO verfügen. Dasselbe gilt auch für Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung von/zu Verträgen i. S. v. § 34i Absatz 1 GewO nur mittelbar mitwirken. Die Regelung zur Nichterforderlichkeit der Sachkundeprüfung nach § 160 Absatz 3 GewO bei Vorliegen einer ununterbrochenen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO seit dem 21.03.2011 gilt für diese Personen entsprechend (vgl. § 160 Absatz 5 Satz 2 GewO).
7. Für Gewerbetreibende i. S. v. § 34i Absatz 1 und 4 GewO, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängiger Berater auftreten (Honorar-Immobiliendarlehensberater) gibt es – anders als für Versicherungsberater oder Honorar-Finanzanlagenberater – keinen eigenständigen Erlaubnistatbestand. Die Angabe erfolgt lediglich im Vermittlerregister (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 4 ImmVermV). Honorar-Immobiliendarlehensberater sind jedoch nach § 34i Absatz 5 GewO verpflichtet, für ihre Empfehlung für oder gegen einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen heranzuziehen. Zudem dürfen sie vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein.
8. Für ausländische Antragsteller: Berücksichtigen Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen vom Ordnungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht geprüft werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die jeweils zuständige Ausländerbehörde.